

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG VON KUNST UND KULTURGUT (SPO KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG)

Studien- und Prüfungsordnung Konservierung und Restaurierung von Kunst und Kulturgut der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (SPO Konservierung und Restaurierung) vom 11.02.2020 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 03/2020 vom 19.02.2020)

Aufgrund von §§ 25 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 4 Satz 3, § 32 Abs. 39
Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff) in seiner aktuellen Fassung hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 11.02.2020 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin hat am 19.02.2020 ihre Zustimmung erteilt.

	DIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG KONSERVIERUNG UND AURIERUNG VON KUNST UND KULTURGUT (SPO	
	SERVIERUNG UND RESTAURIERUNG)	1
INHA	LTSÜBERSICHT	2
PRÄ	AMBEL	4
I. ALI	LGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§1	GELTUNGSBEREICH UND INHALT DER PRÜFUNGSORDNUNG	5
§ 2	ABSCHLUSSGRADE	5
§3	Leistungspunkte, Regelstudienzeit	5
§ 4	STUDIENAUFBAU, STUDIENPLAN UND MODULHANDBUCH	5
§ 5	Prüfungsfristen	6
§6	SCHUTZFRISTEN UND FRISTVERLÄNGERUNG	6
§7	NACHTEILSAUSGLEICH FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNGEN	ODER
	CHRONISCHEN ERKRANKUNGEN	7
§8	Prüfungsausschuss	7
§ 9	Prüfende und Beisitzende	8
II. PR	ÜFUNGSLEISTUNGEN	9
	Prüfungsleistungen	9
§ 11	PRÜFUNGEN UND FREMDSPRACHE	9
§ 12	MÜNDLICHE PRÜFUNGEN	9
§ 13	SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	10
§ 14	TEILPRÜFUNGEN / TEILLEISTUNGEN	10
§ 15	PROJEKTARBEITEN	10
§ 16	Anmeldung zu Modulprüfungen oder zu Modulteilprüfu	NGEN
	SOWIE ALLGEMEINE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	11
•	BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND MODULNOTEN	11
_	Versäumnis, Rücktritt, Abmeldung, Täuschung	12
§ 19	BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN	13
§ 20	Wiederholung von Prüfungsleistungen	14
§ 21	ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN SOWIE STUDIEN- UND	
	Prüfungsleistungen	14
III. B	ACHELORARBEIT UND MASTERARBEIT	15
§ 22	Anmeldung zur Bachelor- und Masterarbeit	15
§ 23	ART UND UMFANG DER BACHELOR- ODER MASTERARBEIT	7.5
	(ABSCHLUSSARBEIT)	15

§ 24	BILDUNG DER GESAMTNOTE	17
§ 25	ZEUGNIS, URKUNDE UND DIPLOMA SUPPLEMENT	17
IV. S	CHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§ 26	EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	18
§ 27	Ungültigkeit einer Prüfung	18
§ 28	ENTZIEHUNG DES ABSCHLUSSGRADES	18
§ 29	Inkrafttreten, Übergangsregelungen	18

PRÄAMBEL

Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (ABK Stuttgart) ist eine künstlerische Hochschule mit Universitätsstatus (§1 LHG) und verfügt über das Promotions- und Habilitationsrecht.

Die Ausbildung in den Studiengängen der Konservierung und Restaurierung an der ABK Stuttgart steht für den verantwortungsvollen Erhalt von Kunst und Kulturgut auf höchstem Niveau. Diesem Grundsatz sind die Studiengänge auf der Basis der gestuften, international orientierten Studienstruktur verpflichtet. Vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg wurde anerkannt, dass eine verantwortungsvolle eigenständige Tätigkeit im Bereich der Konservierung und Restaurierung in ihrer ganzen Breite nur von vollständig ausgebildeten Restauratorinnen und Restauratoren wahrgenommen werden kann. Daher wurde zugesichert, dass sämtliche Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge die Berechtigung haben, die Ausbildung im Masterstudiengang zu vervollständigen.¹

Mit dem Ziel, die Transparenz des Studiums an der ABK Stuttgart für Lehrende wie Lernende im In- und Ausland sicherzustellen und damit ihre Wahrnehmung als wissenschaftliche Ausbildungsstätte von internationalem Rang zu unterstreichen, gibt sie sich folgende Studien- und Prüfungsordnung.

Neben den im Landeshochschulgesetz LHG § 2 formulierten Zielen bereitet das Studium die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge der Konservierung und Restaurierung von Kunst und Kulturgut auf den Beruf der Restauratorin und des Restaurators gemäß den Professional Guidelines des Europäischen Dachverbands "European Confederation of Conservator-Restorers Organizations" (E.C.C.O.) vor, dessen Ausübung eine besondere Verantwortung für den bestmöglichen Erhalt unseres kulturellen Erbes voraussetzt und demzufolge hochspezialisierte Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert.

Mit erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verfügen die Absolventinnen und Absolventen gemäß Niveau 6 der E.C.C.O Professional Guidelines über Wissen und Fertigkeiten auf mittlerem Niveau und können unter Anleitung und durchgehender Aufsicht erfahrener Diplomrestauratorinnen bzw. Diplomrestauratoren oder Restauratorinnen M.A. bzw. Restauratoren M.A. Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Kunst und Kulturgut durchführen, haben aber noch nicht das für selbstständige Entscheidungen erforderliche Niveau erreicht.

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums qualifiziert zur Aufnahme eines Master-Studiums in Studiengängen der Konservierung und Restaurierung von Kunst und Kulturgut mit der gleichen thematischen Ausrichtung.

Mit erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verfügen die Absolventinnen und Absolventen gemäß Niveau 7 der E.C.C.O Professional Guidelines über ein

_

¹ AZ: 53-7950.0-407/116/1 (Korrespondenz zwischen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg)

breit gefächertes und vertieftes Fachwissen auf hohem Niveau und sind in der Lage, eigenverantwortlich komplexe Objektuntersuchungen, Konservierungsund Restaurierungsmaßnahmen sowie Forschung an Kunst und Kulturgut durchzuführen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung
- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO Konservierung und Restaurierung) gilt für die Studiengänge Konservierung und Restaurierung von Gemälden und gefassten Skulpturen für den Bachelor of Arts (B.A.) und den Master of Arts (M.A.), Konservierung und Restaurierung von archäologischen, ethnologischen und kunsthandwerklichen Objekten für den Bachelor of Arts (B.A.) und den Master of Arts (M.A.), Konservierung und Restaurierung von Kunstwerken auf Papier, Archiv- und Bibliotheksgut für den Bachelor of Arts (B.A.) und den Master of Arts (M.A.), Konservierung und Restaurierung von Wandmalerei, Architekturoberfläche und Steinpolychromie für den Bachelor of Arts (B.A.) und den Master of Arts (M.A.), Konservierung und Restaurierung Neuer Medien und digitaler Information für den Bachelor of Arts (B.A.) (vorbehaltlich des Einrichtungsbeschlusses) und den Master of Arts (M.A.).
- (2) Ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erstellt die Fachgruppe Kunstwissenschaften-Restaurierung für jeden Studiengang einen Studienverlaufsplan sowie ein Modulhandbuch.

§ 2 Abschlussgrade

Aufgrund der jeweils bestandenen Bachelor- und Masterarbeit verleiht die ABK Stuttgart die akademischen Grade Bachelor of Arts (abgekürzt "B.A.") und Master of Arts (abgekürzt "M.A.").

- § 3 Leistungspunkte, Regelstudienzeit
- (1) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des akademischen Grades zu erbringenden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beträgt im Bachelorstudium 180 ECTS-Punkte und im Masterstudium 120 ECTS-Punkte.
- (2) ECTS-Punkte können nur durch das Ablegen von Prüfungsleistungen erworben werden, die mindestens als "bestanden" bewertet werden.
- (3) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung von 30 Zeitstunden.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium 3 Jahre (6 Semester) und im Masterstudium 2 Jahre (4 Semester).
- § 4 Studienaufbau, Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³ Die Module setzen sich aus praktischen und theoretischen Veranstaltungen d. h. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projektarbeiten oder interdisziplinären Lehrangeboten zusammen.
- (2) ¹Das Bachelor- und Masterstudium setzt sich aus einem Pflicht- und Wahlpflichtbereich zusammen.
 - ²Das 180 ECTS-Punkte umfassende Bachelorstudium setzt sich aus 168 ECTS sowie der Bachelorarbeit mit 12 ECTS zusammen.
 - ³Das 120 ECTS-Punkte umfassende Masterstudium setzt sich aus 90 ECTS sowie der Masterarbeit mit 30 ECTS zusammen.
- (3) Um die Absolvierung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit zu gewährleisten, ist ein Studienverlaufsplan zu erstellen und den Studierenden zugänglich zu machen.
- (4) Die Modulzugehörigkeit zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, die Qualifikationsziele des Moduls, die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Angabe des Arbeitsaufwands, die Dauer des Moduls, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten und die Prüfungsform sind in einem Modulhandbuch festzuhalten.
- (5) ¹Änderungen des Modulhandbuchs bedürfen eines Beschlusses der Studienkommission der Fachgruppe Kunstwissenschaften-Restaurierung und sind vor Beginn des Semesters bekannt zu machen. ²Wesentliche Änderungen gemäß LHG § 32 Abs. 4 bedürfen eines Beschlusses durch den Senat.

§ 5 Prüfungsfristen

- (1) ¹Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang erlischt, wenn die Bachelorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des 9. Fachsemesters erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (2) ¹Der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang erlischt, wenn die Masterprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des 7. Fachsemesters erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 6 Schutzfristen und Fristverlängerung

(1) Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) sowie das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in seiner aktuellen Fassung.

- (2) ¹Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie Studierende mit Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einen Antrag auf Verlängerung einer Prüfungsfrist stellen. ²Dem Antrag sind entsprechende Nachweise vorzulegen. ³Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden. ²Die Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten bleibt davon unberührt. ³Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 7 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Macht die zu prüfende Person glaubhaft (beispielsweise durch die Vorlage eines ärztlichen Attests), dass sie wegen einer chronischen Erkrankung und/oder Behinderung nicht in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen sowie Studien-und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, kann ihr zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt ²Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende Prüfungsausschusses. ³Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere Verlängerung von Prüfungsfristen, Schreibzeitverlängerung, Zulassung von angemessenen Hilfsmitteln und/oder Erbringung der Prüfungen in anderer Form in Betracht.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird jeweils für die Studiengänge Konservierung und Restaurierung von Gemälden und gefassten Skulpturen und Konservierung und Restaurierung von archäologischen, ethnologischen kunsthandwerklichen Objekten sowie für die Studiengänge Konservierung und Restaurierung von Kunstwerken auf Papier, Archiv- und Bibliotheksgut, Konservierung und Restaurierung von Wandmalerei, Architekturoberfläche und Steinpolychromie und Konservierung und Restaurierung Medien Digitaler Information Neuer und Prüfungsausschuss gebildet. ²Der jeweilige Prüfungsausschuss ist für die unter §1 Abs. 1 genannten Studiengänge zuständig. 3 Jeder Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, davon zwei Professorinnen oder Professoren, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer studentischen Vertretung, die lediglich eine beratende Funktion hat. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; die des studentischen Mitglieds ein Jahr. 5Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. 6Scheidet ein Mitglied

- des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird die Nachfolge nur für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzende/dessen Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe bestellt. Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Stellvertretung der/des Vorsitzenden müssen der Gruppe der Hochschullehrenden angehören.
- (3) ¹Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses auf Grundlage der Verfahrensordnung der ABK Stuttgart in ihrer aktuellen Fassung. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden, anwesend sind. ⁵Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. ⁵Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ²In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende an dessen Stelle. ³Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen und Leistungsnachweise beizuwohnen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden und beisitzenden Personen. ²In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die prüfenden und beisitzenden Personen.
- (2) ¹Zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen sind nur Professorinnen oder Professoren berechtigt, sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und technische Lehrerinnen und Lehrer, denen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Als prüfende Personen können auch in der beruflichen

- Praxis und Ausbildung erfahrene, externe Personen bestellt werden. ³Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) ¹Prüfungsleistungen der Bachelor- und Masterarbeit werden von zwei Prüfenden begutachtet und bewertet. ²Erstprüfende sind nur Professorinnen oder Professoren. ³Zweitprüfende gehören dem Personenkreis gemäß Abs. 2 an.

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit zusammen. ²Die Masterprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind benotete oder unbenotete schriftliche Arbeiten, Klausuren, Protokolle, Referate, Projektarbeiten, mündliche Prüfungen und Präsentationen. ²Sie sind im Fall von studienbegleitenden Prüfungsleistungen in dem Semester zu erbringen, in dem sie angemeldet und zugelassen werden.

§ 11 Prüfungen und Fremdsprache

¹Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.
²Lehrveranstaltungen können auch in einer weiteren Fremdsprache abgehalten werden. ³Hierüber entscheidet auf Antrag der Lehrperson der Prüfungsausschuss. ⁴Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und sonstige mündliche Prüfungsleistungen. ²In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je geprüfter Person und Modul. ²Die Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben.

- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und der geprüften Person mitgeteilt.
- (5) ¹Präsentationen können auf Antrag der zu prüfenden Person sowie nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und nach Zustimmung aller prüfenden Personen hochschulöffentlich stattfinden. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Aus wichtigen Gründen kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) ¹Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt höchstens 240 Minuten je geprüfter Person und Modul. ²Die Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben.
- (3) Schriftliche Prüfungen können durch mündliche Prüfungen ersetzt werden.

§ 14 Teilprüfungen / Teilleistungen

¹Teilleistungen sind Präsentationen, Referate, Kurzprojekte und Hausarbeiten, in denen die zu prüfende Person nachweisen soll, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbständig mit geeigneten Methoden bearbeiten können. ²Die Bewertungen der Teilleistungen werden der entsprechenden Modulprüfungen zugeordnet.

§ 15 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten sind praktische und theoretische Arbeiten, die verschriftlicht werden, in denen die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit Methoden des Faches (und des betreffenden Moduls) ein Problem erkennen und zu einer Lösung führen kann.
- (2) ¹Prüfungen in der in Abs. 1 beschriebenen Form können lehrveranstaltungsbegleitend sowie nicht lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden. ²Diese Prüfungen werden mündlich in Form einer Präsentation der Arbeitsergebnisse abgehalten. ³Bestandteil ist die Darlegung/Darstellung der theoretischen, wissenschaftlichen künstlerischen Grundlagen/Ausführungen in Bezug zur Aufgabenstellung.

- ⁴Prüfungsleistungen, die lehrveranstaltungsbegleitend erfolgen, können zusätzlich öffentliche Präsentationen von Zwischenergebnissen beinhalten.
- (3) ¹Mündliche Prüfungen in Form einer Präsentation der Projektarbeiten dauern im Rahmen von Übungen mindestens 5 und höchstens 15 Minuten. ²Die Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben.
- § 16 Anmeldung zu Modulprüfungen oder zu Modulteilprüfungen sowie allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- (1) ¹Die für den jeweiligen Studiengang ausgewiesenen Modulprüfungen müssen angemeldet werden. ²Die Meldefrist für die verbindliche Prüfungsanmeldung wird zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (2) Zu einer Modul- oder zu einer Modulteilprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - sich fristgemäß unter Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen zur Prüfung anmeldet und zur Prüfungsanmeldung im betreffenden Studiengang immatrikuliert ist,
 - die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Modulhandbuch für die jeweilige Prüfung erfüllt
 - 3. und den Prüfungsanspruch im entsprechenden Studiengang der ABK Stuttgart nicht verloren hat.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer.
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen und Modulnoten
- (1) ¹Prüfungsleistungen und benotete Leistungsnachweise werden von den Prüfenden mit folgenden Noten bewertet:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
 - ²Zur differenzierten Bewertung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁴Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (2) ¹Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt

der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. ³Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten:

	bis 1.1	als	1.0 (sehr gut)	bzw. A	(very good)
ab 1.2	bis 1.5	als	1.3 (sehr gut)	bzw. A- minus	(very good)
ab 1.6	bis 1.8	als	1.7 (gut)	bzw. B+plus	(good)
ab 1.9	bis 2.1	als	2.0 (gut)	bzw. B	(good)
ab 2.2	bis 2.5	als	2.3 (gut)	bzw. B-minus	(good)
ab 2.6	bis 2.8	als	2.7 (befriedigend	d) bzw. C+plus	(medium)
ab 2.9	bis 3.1	als	3.0 (befriedigen	d) bzw. C	(medium)
ab 3.2	bis 3.5	als	3.3 (befriedigend	d) bzw. C-minus	(medium)
ab 3.6	bis 3.8	als	3.7 (ausreichend	l) bzw. D+plus	(pass)
ab 3.9	bis 4.0	als	4.0 (ausreichend	d) bzw. D	(pass)

²Die nach Abs. 2 errechnete Modulnote wird in Klammern angefügt.

(4) ¹Sofern im Modulhandbuch vorgesehen, können Prüfungsleistungen auch mit dem Prädikat "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. ²Ersteres entspricht mindestens der Note "ausreichend" (4,0).

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Abmeldung, Täuschung

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder eine Hausarbeit nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird.
- (2) ¹Die Abmeldung einer angemeldeten Prüfung ist bis zu sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. ²Dies gilt nicht für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen, Wiederholungsprüfungen sowie für die Bachelor- oder Masterarbeit.
- (3) ¹Rücktritte oder Abmeldungen von Prüfungen, die nicht unter Abs. 2 fallen oder das Versäumnis von angemeldeten Prüfungen muss durch die zur Prüfung angemeldete Person der Dozentin/dem Dozenten und der modulverantwortlichen Person unverzüglich (bei nicht angetretenen Prüfungen spätestens 3 Tage nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und triftige Gründe hierfür glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes, soweit dieses das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, ist die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes

- zwingend erforderlich. ³Das ärztliche Attest ist unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Prüfung, einzuholen.
- (4) ¹Erkennt die modulverantwortliche Person die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modulteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ²Andernfalls gilt sie als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (5) ¹Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis ihrer Prüfungsunfähigkeit Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine mögliche Prüfungsunfähigkeit nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (6) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul bzw. die Masterarbeit als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. ²Gleiches gilt, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin, dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) beziehungsweise, das Modul oder Teilmodul mit dem Prädikat "bestanden" bewertet wurde.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelor- bzw. Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (3) ¹Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden sind oder Wiederholungsprüfungen nicht innerhalb der Fristen gemäß § 20 erfolgen. ²In diesem Fall ist der gesamte Prüfungsanspruch verwirkt.
- (4) Hat eine zu prüfende Person die Bachelor- oder Masterprüfung oder die Bachelor- oder Masterarbeit endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Auf Antrag der zu prüfenden Person kann in Fällen besonderer Härte der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung in höchstens vier Modulen gewähren. ³Abschlussarbeiten können nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei prüfenden Personen abzunehmen.
- (4) ¹Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. ²Andernfalls sind sie mit der Note "nicht bestanden" (5,0) zu bewerten. ³Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden.
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig.
- (2) Studien-und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der ABK Stuttgart, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
- (3) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sind ebenfalls anrechenbar, wenn diese nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % des Studiums ersetzen.
- (3) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Fakultäts- und Hochschulpartnerschaften sowie zentral koordinierter Mobilitätsprogramme zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des § 17 zu übernehmen und nach dem in § 17 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der

- Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 bis 4 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. ³Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

III. BACHELORARBEIT UND MASTERABEIT

§ 22 Anmeldung zur Bachelor- und Masterarbeit

- (1) ¹Die für den jeweiligen Studiengang ausgewiesene Abschlussarbeit muss angemeldet werden. ²Die Meldefrist für die verbindliche Prüfungsanmeldung wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (2) Zur Anmeldung der Bachelor- oder Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - sich fristgemäß unter Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen zur Prüfung anmeldet und zur Prüfungsanmeldung im betreffenden Studiengang immatrikuliert ist,
 - für die Anmeldung zur Bachelorarbeit mindestens 150 ECTS-Punkte im Bereich der studienbegleitenden Module (gemäß Studienplan) erbracht hat,
 - 3. für die Anmeldung zur Masterarbeit mindestens 90 ECTS-Punkte im Bereich der studienbegleitenden Module (gemäß Studienplan) erbracht hat,
 - den Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang der Fachgruppe Kunstwissenschaften-Restaurierung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste nicht verloren hat.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 23 Art und Umfang der Bachelor- oder Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung und besteht aus einer Projektarbeit sowie einem Kolloquium. ²Die Aufgabenstellung der praktischen und/oder theoretischen Projektarbeit orientiert sich an den Qualifikationszielen, die in den Professional Guidelines von E.C.C.O für Niveau 6 formuliert sind. ³Die Arbeit zeigt, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus den jeweiligen Studiengängen mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung. ²Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus den

- jeweiligen Studiengängen selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. ³Die Aufgabenstellung orientiert sich an den Qualifikationszielen, die in den Professional Guidelines von E.C.C.O für Niveau 7 formuliert sind.
- (3) ¹Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor der Studiengänge Konservierung und Restaurierung mit Prüfungsberechtigung ausgegeben. ²Studierende können eigene Themenvorschläge einreichen. ³Die Entscheidung über das Thema und seine Ausgabe erfolgt durch die Leitung des jeweiligen Studiengangs. ⁴Das Thema kann nach Ausgabe nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁶Damit ist die/der Studierende von der Prüfung komplett zurückgetreten.
- (3) ¹Die Zeit von der Themenausgabe bis zum Abgabetermin der Abschlussarbeit beträgt im Bachelor-Studiengang 4 Monate und im Master-Studiengang 6 Monate.
- (4) ¹Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der vereinbarten Stelle einzureichen. ²Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. ³Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Abgabe erfolgt in Form von zwei ausgedruckten Exemplaren und einem entsprechenden digitalen Dokument, sowie aller dazugehörigen analoger und digitaler Materialien.
- (6) ¹Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet sind, dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahren gewesen ist oder bereits veröffentlicht wurde, und dass das elektronische Exemplar mit der abgegebenen /vorgestellten Arbeit übereinstimmt.
- (7) ¹Die Abschlussarbeit kann in einer Präsentation oder mündlichen Prüfung von 15 bis 60 Minuten Dauer vorgestellt werden. ²Der Termin zur mündlichen Prüfung wird rechtzeitig vom Erstprüfer bekannt gegeben.
- (8) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 9 Abs. 3 bewertet. ²Bei der Beurteilung der Abschlussarbeit werden folgende Leistungen einzeln benotet:
 - a: Vorbereitung und Praxis: methodische Vorgehensweise, Literaturvorbereitung, Planung und Durchführung der praktischen Versuche, (2fach gewichtet)
 - b: Formale Ausführung: Art der Darstellung, Aufbau und Gliederung der Arbeit und wissenschaftliche Form, (2fach gewichtet)
 - c: Inhaltliche Ausführung: Richtigkeit, Klarheit und Logik der Darstellung,

Vollständigkeit der behandelten Thematik und wissenschaftliche Ergebnisse. (3fach gewichtet)

³Die Gesamtnote der Abschlussarbeit bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen. ⁴Die Bewertung erfolgt gemäß § 17.

(9) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 24 Bildung der Gesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung oder Masterprüfung ermittelt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Prüfungsleistungen der Bachelor- oder Masterprüfung. ²Die Bewertung erfolgt gemäß § 17.
- (2) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsamt festgestellt.

§ 25 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Im Zeugnis sind die Gesamtzahl der Semester, die Modulnoten, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote auszuweisen. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Es wird von der Rektorin oder dem Rektor sowie der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart versehen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde ausgehändigt. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart versehen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird ergänzt durch eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) sowie durch das englischsprachige Diploma Supplement. ²Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Studienabschluss in dieses ein. ³Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. ⁴Das Diploma Supplement enthält eine relative Häufigkeitsverteilung der Studienabschlussnoten sämtlicher AbsolventInnen soweit eine ausreichende Anzahl von AbsolventInnen für diese Darstellung vorliegt. ⁵Eine ausreichende Anzahl ist gegeben, wenn die Zahl der AbsolventInnen der Referenzgruppe innerhalb der drei vorangegangenen Jahre mindestens 50 beträgt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³§ 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bleibt hiervon unberührt.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) und die Bachelor- oder Masterprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung mit "nicht bestanden (5,0)" bzw. die Bachelor- oder Masterprüfung mit "nicht bestanden (5,0)" bewertet werden.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wurde. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 28 Entziehung des Abschlussgrades

Die Entziehung des Bachelor- und Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Studierende die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, gelten bis zum Ende des Studiums folgende Ordnungen: Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für die Bachelor of Arts-Studiengänge der Konservierung und Restaurierung

von Kunst- und Kulturgut vom 06.11.2012, Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für die Master of Arts-Studiengänge der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut (konsekutiv) vom 06.11.2012, Prüfungsordnung für den Studiengang Konservierung Neuer Medien und Digitaler Information (M. A.) vom 23.05.2006, Studienordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für die Bachelor of Arts-Studiengänge der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut vom 06.11.2012, Studienordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für die Master of Arts-Studiengänge der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut (konsekutiv) vom 06.11.2012, Studienordnung für den Studiengang Konservierung Neuer Medien und Digitaler Information (M. A.) vom 23.05.2005.

Stuttgart, den 19. Februar 2020

gez. Rektorin der ABK Stuttgart Prof. Dr. Barbara Bader